



Kreis
Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Gemeinde Stapel
über das Amt Kropp-Stapelholm
z. Hd. Yorrick Theemann
Am Markt 20
24848 Kropp

Ansprechpartnerin

Frau Thamsen

Raum: 408

Tel.: 04621 87- 7851

Fax.: 04621 87 - 588

E-Mail:

therese.thamsen@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

27. März 2026

Mein Zeichen, Meine Nachricht vom

3-603-TT/118 FNP 13 + 2 B 6

Schleswig

30. April 2026

Gemeinde: Stapel

13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sondergebiet an der Bahnhofstraße“

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der unteren **Bauaufsichtsbehörde** werden aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung immissionsschutzrechtliche Vorgaben im Bebauungsplan für erforderlich gehalten.

Von Seiten der unteren **Denkmalschutzbehörde** bestehen keine Bedenken.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein wurde bereits von anderer Stelle beteiligt. Es wird daher auf die entsprechende Stellungnahme verwiesen.

Folgende Anmerkungen werden von der unteren **Naturschutzbehörde** hervorgebracht:

Gebäude

Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Sprechzeiten

Allgemein

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Banken

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS

E-Mail:

info@schleswig-flensburg.de

Internet:

<http://www.schleswig-flensburg.de>

Postbank Hamburg

IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Die gesetzlich geschützten Knicks innerhalb des Plangebietes sind als Festsetzungen im Bebauungsplan darzustellen. In der Planzeichnung des Bebauungsplans sind die Knicks lediglich als „Nachrichtliche Übernahmen“ dargestellt.

Die Knicks einschließlich ihrer Schutzstreifen sollten nicht als private Grünflächen sondern als öffentliche Grünflächen ausgewiesen werden, um den erforderlichen Erhalt und die Pflege der Knicks zu gewährleisten.

Die Genehmigungen zur Knickrodung ist separat bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Genehmigung für die Knickrodung wird in Aussicht gestellt.

Von Seiten der unteren **Wasserbehörde (Binnenhochwasserschutz)** werden keine grundsätzlichen Bedenken hervorgebracht.

Im Plangebiet kann es bei außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen zu Überflutungen durch Oberflächenabfluss und Sammlung von Niederschlagswasser kommen. Die Gefährdung geht aus der „Hinweiskarte Starkregengefahren für Schleswig-Holstein“ des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie hervor.

Zusätzlich führt die geplante großflächige Versiegelung zu einer Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts und einer Erhöhung des abflusswirksamen Niederschlagswassers. Es ist sicherzustellen, dass keine neuen Gefährdungspunkte für das Plangebiet, angrenzende Flurstücke und Unterlieger entstehen.

Im weiteren Verfahren sind die Belange der Starkregenvorsorge zu berücksichtigen, indem geeignete Maßnahmen zum Schutz oder Reduzierung von Starkregengefahren im Plangebiet (z.B. Dachbegrünung, Verwendung versickerungsfähiger Materialien, Baumpflanzung usw.) implementiert werden. Sollte die Summe der abflusswirksamen Flächen 800 m² überschreiten, ist zusätzlich ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 erforderlich. Beim Überflutungsnachweis muss nachgewiesen werden, dass die zurückgehaltene Wassermenge bei Starkregenereignissen vollständig und schadlos auf dem Grundstück verbleiben kann.

Das Ergebnis der Hinweiskarte Starkregengefahren ist in die Begründung aufzunehmen.

Hinweis:

Die „Hinweiskarte Starkregengefahren für Schleswig-Holstein“ steht Online zur Verfügung und kann als freier Webdienst (WMS-Service) in Fachgeoinformationssysteme eingebunden werden (Hinweiskarte:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/hydrologie_und_niederschlag/hinweiskartenStarkregengefahren).

Die Hinweiskarten Starkregengefahren sind das landesweite Ergebnis einer hydrodynamischen Modellierung basierend auf vereinfachenden Annahmen. Trotz großer Modellgebiete und pauschalisierter Annahmen sind die Ergebnisse ausreichend genau, um durch Starkregen gefährdete Gebiete und potenziellen Überflutungsflächen zu identifizieren. Zeigt eine Karte eine potenzielle Betroffenheit auf, so ist für die Kommune Handlungsbedarf in Form einer weiteren intensiveren Betrachtung angeraten

(Leitfaden: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/hydrologie_und_niederschlag/Downloads/LeitfadenStarkregenrisikomanagement).

Die Beratungsstelle Wassergefahren (Landesamt für Umwelt) stellt unter anderem Informationsmaterial zum Thema „Vorsorge vor Überflutungen durch Starkregen und Binnenhochwasser“ bereit (Link: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/beratungsstelle-wassergefahren/downloadbereich>).

Von Seiten der unteren **Wasserbehörde (Abwasser)** bestehen gegen die vorliegende Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Niederschlagswasser soll gemäß Pkt. 3.5 über ein Regenrückhaltebecken in die bereits bestehende Regenwasserleitung eingeleitet. Dies entspricht nicht der A-RW1. Hier ist der Aspekt der Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Erst wenn die anstehenden Böden und/oder der Flächentyp (Verschmutzung im Gewerbegebiet) keine Versickerung zulässt, wird das Niederschlagswasser in ein RRB in die bestehende Rohrleitung abgegeben. Eine Erhöhung der Einleitmenge ins Gewässer wird nicht zugestimmt.

Das Entwässerungskonzept inklusive der A-RW 1 ist im Bauleitverfahren zu erstellen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Für die Ableitung des Oberflächenwassers in diesen Gebieten ist der Aspekte der Verdunstung von Niederschlagswassers, (gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1, Erlasses vom 10.10.2019), zu berücksichtigen.

Das Schmutzwasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeleitet. Dies ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären.

Aus **planerischer** Sicht wird folgendes angemerkt:

- Es wird darauf hingewiesen, dass in der Planzeichenerklärung unter Verkehrsflächen die Beschreibung der Straßenbegrenzungslinie nicht gut erkennbar ist. Dies sollte überprüft und ggf. angepasst werden.
- Aufgrund des konkreten Vorhabens wird der Gemeinde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes empfohlen.
- In der Begründung des Flächennutzungsplanes unter *2 Ziel und Zweck der Planung* wird beschrieben, dass innerhalb des Geltungsbereiches auch Parkplätze für das angrenzende Kulturdenkmal geschaffen werden sollen. Das beschriebene Kulturdenkmal sollte konkretisiert werden.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Thamsen